



Gehaltsumwandlungen mit E-Bike

Auszug aus Rechtsgrundlagen

Kanzlei Mag. Ernst Patka
Jedleseer Straße 5/19
1210 Wien

T: +43 (0) 664 888 70 693
E: office@patka-knowhow.at
W: www.patka-knowhow.at

August 2023

INHALTSVERZEICHNIS

1. Sachbezugswerte-Verordnung	04
2. ÖGK-Information: Firmenfahräder gegen Gebühr	06
3. Exkurs: Austrittsansprüche	09
4. Firmen-E-Bike auch privat genutzt – Besonderheiten bei der Lohnpfändung	12
5. Lohnsteuerrechtliche Fragen bei der Überlassung von Dienstfahrrädern	14
6. Randzahlen 204 bis 207 der Lohnsteuerrichtlinien, Stand 2023	17
7. Sozialversicherungsrechtlicher Fragen-Antworten-Katalog betreffend Elektrofahrzeuge	20

1

SACHBEZUGSWERTE- VERORDNUNG

Kurztitel

Sachbezugswerteverordnung

Bundesrecht konsolidiert

Kundmachungsorgan

BGBl. II Nr. 416/2001 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 504/2022

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 4b

Inkrafttretensdatum

31.12.2022

Abkürzung

EuroStUV 2001

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Text**Privatnutzung eines arbeitgebereigenen Fahrrads oder Kraftrads**

§ 4b. Besteht für den Arbeitnehmer die Möglichkeit, ein arbeitgebereigenes Fahrrad oder Kraftrad mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer für nicht beruflich veranlasste Fahrten einschließlich Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu benützen, ist ein Sachbezugswert von Null anzusetzen. Ein Sachbezugswert von Null ist auch für die Zurverfügungstellung derartiger Fahrräder oder Krafträder im Rahmen einer (befristeten oder unbefristeten) Umwandlung überkollektivvertraglich gewährter Bruttobezüge anzusetzen. Eine vereinbarte Reduktion der Bruttobezüge und damit in Verbindung stehende zusätzliche Gewährung eines Sachbezugs stellt keine Bezugsverwendung dar. Für andere Krafträder ist § 4 anzuwenden.

Zuletzt aktualisiert am

02.01.2023

Gesetzesnummer

20001641

Dokumentnummer

NOR40250220

2

ÖGK-INFORMATION: FIRMENFAHRRÄDER GEGEN GEBÜHR

Firmenfahrräder gegen Gebühr

Veröffentlichung: Newsletter Nr. 1/Jänner 2023

Eine Dienstgeberin bzw. ein Dienstgeber least ein (Elektro-)Firmenfahrrad und überlässt dieses einer Dienstnehmerin bzw. einem Dienstnehmer. Am Ende des Leasingvertrages kann die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer das zuvor überlassene Firmenfahrrad zum Restwert kaufen. Wie dieser Sachverhalt steuer- und beitragsrechtlich zu beurteilen ist, haben wir für Sie zusammengefasst.

Nutzungsgebühr durch Reduktion der Bruttobezüge

Wird Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern ein arbeitgebereigenes (Elektro-)Fahrrad bzw. Kraftrad mit einem CO₂-Emissionswert von Null für nicht berufliche Fahrten überlassen, ist kein Sachbezugswert anzusetzen.

Die Sachbezugswerteverordnung stellt klar, dass eine vereinbarte Reduktion der Bruttobezüge und eine damit in Verbindung stehende zusätzliche Gewährung eines Sachbezuges bei solchen Fahrzeugen keine Bezugsverwendung darstellt. Es ist somit möglich, als Nutzungsgebühr eine Lohn- bzw. Gehaltsreduktion zu vereinbaren, um im Gegenzug ein (Elektro-)Firmenfahrrad oder emissionsfreies Firmenkraftrad zur privaten Verwendung zu erhalten.

Voraussetzungen dafür sind:

- Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber kauft oder least ein (Elektro-)Fahrrad oder Kraftrad mit einem CO₂-Emissionswert von Null.
- Das bisherige Entgelt der Dienstnehmerin bzw. des Dienstnehmers liegt über dem kollektivvertraglichen Mindestlohn.
- Eine schriftliche Dienstvertragsänderung über eine befristete oder unbefristete Reduktion des Bruttobezuges wird abgeschlossen (arbeitsrechtlich zulässige Verschlechterungsvereinbarung).
- Das verbleibende Bruttoentgelt entspricht zumindest dem kollektivvertraglichen Lohn und gilt als Beitragsgrundlage.

Hinweis: Eine Reduktion des Bruttobezuges kann auch im Zusammenhang mit emissionsfreien Elektroautos erfolgen.

Bitte beachten Sie, dass sich eine arbeitsrechtlich zulässige Verminderung des überkollektivvertraglichen Entgeltes grundsätzlich auch auf sonstige Ansprüche (zum Beispiel Sonderzahlungen, Urlaubsentgelt, Krankentgelt, Mehrarbeits- bzw. Überstundenentlohnung, Ist-Lohnerhöhungen) auswirkt.

Achtung: Gehaltsumwandlungsmodelle, wie beispielsweise im Rahmen von Zukunftssicherungsmaßnahmen, führen zu keiner Verminderung der Beitragsgrundlage (VwGH 16.06.2004, 2001/08/0028).

Welche Regelungen die Sachbezugswerteverordnung für das Aufladen emissionsfreier Kraftfahrzeuge vorsieht, finden Sie unter dem Link in der Rubrik "Mehr im Internet".

Kauf am Ende des Leasingvertrages

Kauft die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer am Ende des Leasingvertrages das (Elektro-)Firmenfahrrad oder emissionsfreie Firmenkraftrad verbilligt ein, stellt dies einen geldwerten Vorteil dar. Dieser ist in Höhe der Differenz zwischen dem tatsächlichen Übernahmepreis (Kaufpreis) und dem um übliche Preisnachlässe verminderten Endpreis des Abgabeortes anzusetzen.

Alternativ kann auch der steuerliche Buchwert abzüglich eines pauschalen Abschlages von 20 Prozent herangezogen werden. Bei (Elektro-)Fahrrädern wird eine Nutzungsdauer von fünf Jahren angenommen. Errechnet sich der Buchwert von den Netto-Anschaffungskosten, sind für den üblichen Endpreis 20 Prozent Umsatzsteuer hinzuzurechnen (Lohnsteuerrichtlinien 2002, Randzahl 207).

Fragen-Antworten-Katalog betreffend Elektrofahrzeuge

Eine Zusammenfassung von häufig gestellten Fragen samt deren Beantwortung betreffend Elektrofahrzeuge finden Sie unter dem Link in der Rubrik "Mehr zum Thema".

Ansprechpersonen

Ihre Ansprechperson für **beitragsrechtliche Fragen** finden Sie in der Rubrik "Ansprechpersonen".

Auskünfte zu **steuerrechtlichen Fragen** erhalten Sie bei den regionalen Dienststellen des Finanzamts Österreich.

Autorin: Mag.^a (FH) Karina Sandhofer/ÖGK

Link: https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/content_print.xhtml?contentid=10007.889575&print=true

3

EXKURS: AUSTRITTSANSPRÜCHE

Firmen-Pkw: Privatnutzungsmöglichkeit wird entzogen ⇒ Höhe der finanziellen Entschädigung

OGH 3.11.2020, 8 ObA 113/20f; ARD 6732/8/2021

Die für die Praxis wichtigen Aussagen des OGH

1. Können **Naturalleistungen** (= zB Privatnutzung des Firmen-Pkw) während des Dienstvertrags **nicht mehr** in Anspruch genommen werden, ist der **entgangene Wert** mit **Geld abzulösen**.
2. Der **Geldersatz** bemisst sich danach, was sich der Dienstnehmer aufgrund der **Naturalleistung ersparen** konnte.
3. Gemäß OGH-Rechtsprechung ist für die Berechnung des Werts des Naturalbezugs der Privatnutzung eines Firmen-Pkw wiederholt entschieden worden, dass die **Sachbezugswerte** nach der Sachbezugswerte-Verordnung eine brauchbare **Orientierungshilfe** sind.
4. Dies ändert aber nichts daran, dass **Naturalbezüge grundsätzlich** mit ihrem **tatsächlichen Wert** zu berücksichtigen sind.
5. Gibt es daher eine erhebliche **Differenz** zwischen dem abgabenrechtlichen **Sachbezug** und dem **tatsächlichen Wert** (zB bei der Privatnutzung von Dienstgebereigenen E-Fahrzeugen), dann ist nicht die Orientierungshilfe (= Sachbezugswert), sondern der **tatsächliche Wert** des Naturalbezugs maßgeblich (vgl OGH 29. 11. 2016, 9 ObA 25/16s, ARD 6534/5/2017).
6. Im vorliegenden Fall umfasste der Sachbezug nicht nur die Bereitstellung eines Pkw zur **unbeschränkten Nutzung**, sondern auch alle **Treibstoffkosten** für die Privatfahrten. Aus diesem Grund ist das **amtliche Km-Geld** als Berechnungsgrundlage für den tatsächlichen Wert der Naturalleistung eine brauchbare Richtlinie.

 **Praxistipp**

1. Dieses **OGH-Urteil**, wonach der **Geldersatz** für die nicht mehr gewährte Naturalleistung sich nach dem **tatsächlichen Nutzen** für den Dienstnehmer und nicht nach dem abgabenrechtlichen Sachbezug bemisst, hat insbesondere Bedeutung für
 - ✓ **nicht repräsentative Sachbezugswerte** (zB Firmen-E-Fahrzeug, „gedeckelter“ Sachbezug bei Luxus-Firmen-Pkw),
 - ✓ die Berechnung der **Urlaubersatzleistung**,
 - ✓ die Berechnung der **gesetzlichen Abfertigung** (Alt).
2. Ich empfehle zu vereinbaren, dass
 - ✓ Die **private Nutzung** des dienstlich benötigten Firmen-Pkw eine **freiwillige** Dienstgeber-Leistung ist,
 - ✓ auf die **kein Rechtsanspruch** besteht und
 - ✓ die daher vom Dienstgeber **jederzeit entschädigungslos widerrufen** werden kann.
3. Dass eine Vereinbarung, wonach die **freiwillige** Dienstgeber-Leistung der **Privatnutzung** des Firmen-Pkw aus **objektiv sachlichen Gründen jederzeit entschädigungslos beendet** werden kann, ergibt sich mE aus der analogen Rechtsanwendung des „**Prokuristenzulagen-Urteils**“ des OGH 13. 10. 1999, 9 Ob A 266/99d; ARD 5116/7/2000.

Quelle: Mag. Ernst Patka PVP 2021/23PVP 2021, 84 Heft 3 v. 26.3.2021

4

**FIRMEN-E-BIKE AUCH PRIVAT
GENUTZT – BESONDERHEITEN
BEI DER LOHNPFÄNDUNG**

Firmen-E-Bike wird vom Dienstnehmer auch privat genutzt ⇨ Besonderheiten bei der Lohnpfändung

⇨ Grundsatz:

Werden die **Pfändungsberechnungsgrundlagen** ermittelt, dann ist vom **gesamten Monatsbezug** des Dienstnehmers (Schuldners) auszugehen.

Dieser gesamte Monatsbezug **umfasst** neben Geldleistungen auch Sachleistungen (**Sachbezüge**) mit dem entsprechenden geldmäßigen Wert. Bei sv- bzw **lohnsteuerfreien Sachleistungen** (bspw kostenlose Verköstigung am Arbeitsplatz, **Elektroauto**, Firmenhandy, „freie“ Mitarbeiterrabatte ua.), ist ein **Sachbezugswert** von **€ 0,00** anzusetzen.

⇨ Ausnahme:

Der **Gläubiger** hat die **Möglichkeit**, beim **Exekutionsgericht** zu beantragen, dass gerichtlich der **Verkehrswert** (tatsächliche Wert) geschätzt und **festgestellt** wird. Diese **gerichtliche Feststellung** macht für den **Gläubiger** bspw Sinn bei **Elektrofahrzeugen** (Sachbezugswert € 0,00).

Der Dienstgeber muss einen im Vergleich zum steuerlichen Wert **höheren Sachbezugswert** nur dann und **erst ab** jenem Zeitpunkt ansetzen, wenn ein diesbezüglicher **Beschluss** des **Exekutionsgerichts einlangt**.

5

LOHNSTEUERRECHTLICHE FRAGEN BEI DER ÜBERLASSUNG VON DIENSTFAHRRÄDERN

Lohnsteuerliche Fragen bei der Überlassung von Dienstfahrrädern

Anfragebeantwortung vom 07.02.2023

1. Ist es steuerschädlich, wenn trotz Gehaltsumwandlung andere arbeitsrechtliche Ansprüche außer dem laufenden Gehalt z.B. Sonderzahlungen, Krankenentgelte, Jubiläumsgelder, Beendigungsansprüche) auf Basis des ursprünglichen Geldbezuges bezahlt werden? Die vertraglich vereinbarte Reduktion betrifft dann nur das laufende Gehalt. Auch dies ergibt sich aus der Privatautonomie.

Durch die Sachbezugswertverordnung, BGBl. II Nr. 504/2022, wird für (Elektro)Fahrräder und CO₂-emissionsfreie Kraftfahrzeuge festgehalten, dass ein Sachbezugswert von Null auch dann angesetzt werden kann, wenn Bruttobezüge befristet oder unbefristet im Rahmen einer Gehaltsumwandlung umgewandelt werden. Die LStR 2002 nehmen in Rz 206 dabei ausdrücklich auf die Privatautonomie Bezug.

Entscheidend ist, dass ein bisher vereinbarter Bruttobezug im Rahmen der rechtlichen Zulässigkeit durch Einigung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer für die Zukunft reduziert, und dafür die Nutzung eines (Elektro)Fahrrads auch zu privaten Zwecken gewährt wird. Eine Unterschreitung des Mindestbezugs nach Kollektivvertrag ist dabei nicht zulässig.

Wenn nur der laufende Bezug umgewandelt wird und Sonderzahlungen in der ursprünglichen Höhe weiter gewährt werden, stellt dies aus steuerrechtlicher Sicht kein Problem dar, es ist jedoch zu beachten, dass es dadurch üblicherweise zu Sechstelüberschreitungen kommen kann.

2. Ist es korrekt, dass die Bemessungsgrundlage für die Lohnsteuer von der neuen Höhe des Bruttobezuges abhängt und die Höhe der dem Arbeitgeber tatsächlich entstehenden Kosten für die Fahrräder nicht entscheidend ist?

Ja, die Höhe des umgewandelten Entgeltes ergibt sich aus der privatautonom vereinbarten Gehaltsumwandlung, sodass die Relation dies es Betrages zu den dem Arbeitgeber tatsächlich entstehenden Kosten nicht entscheidend ist.

3. Ist es steuerschädlich, wenn dem Arbeitnehmer am Ende der Fahrradnutzung eine Kaufoption eingeräumt wird? Dabei ist auch der Ausübungspreis der Kaufoption nicht entscheidend.

Aus steuerlicher Sicht ist zunächst die Zurverfügungstellung des Fahrrades zu beurteilen, dabei ist eine eingeräumte Kaufoption nicht schädlich. Der Kauf des Fahrrads durch den Arbeitnehmer ist gesondert zu beurteilen (siehe Rz 207 LStR 2002).

4. Ist es steuerschädlich, wenn die Gehaltsumwandlung während entgeltfreier Zeiträume (z.B. bei karenzierten Arbeitsverhältnissen, während des Wochengeldbezugs, Krankenstand ohne Entgelt, Aussetzung des Arbeitsverhältnisses) weitergeführt wird, wie z.B. in den nachfolgenden 3 Konstellationen?

- Das Dienstrad wird auch während der entgeltfreien Zeiträume weiterhin zur Verfügung gestellt.
- Das Dienstrad wird retourniert, nach Ende des entgeltfreien Zeitraums verlängert sich der Zeitraum der ursprünglichen Gehaltsumwandlung um den Zeitraum der Entgeltfreiheit.
- Das Dienstrad wird während der entgeltfreien Zeit weiter vom Arbeitnehmer verwendet, der Arbeitnehmer zahlt an den Arbeitgeber ein Mietgelt, z.B. in Höhe des bisherigen Umwandlungsbetrages.

Der mit Null zu bewertende Sachbezug bleibt auch erhalten, wenn im Rahmen der Privatautonomie die Gehaltsumwandlung während entgeltfreier Zeiträume (z.B. bei karenzierten Arbeitsverhältnissen, Wochengeldbezug, Krankenstand ohne Entgelt, Aussetzung des Arbeitsverhältnisses) weitergeführt wird. Dies gilt beispielsweise in den genannten drei Fällen.

5. Sind Kostenbeiträge (im Sinne LStR Rz 186) des Arbeitnehmers zulässig? Ergeben sich dadurch Auswirkungen auf den mit Null zu bewertenden Sachbezug?

Kostenbeiträge sind zulässig und haben keine Auswirkung auf den mit Null zu bewertenden Sachbezug (und mindern auch nicht die Lohnsteuerbemessungsgrundlage).

6. Gelten die Regelungen hinsichtlich des Sachbezugs von Null auch dann, wenn dem Arbeitnehmer mehrere emissionsfreie Fahrzeuge zur Verfügung gestellt werden?

Die Sachbezugswerteverordnung stellt darauf ab, dass der Arbeitnehmer ein arbeitgebereigenes Fahrrad oder Kraftrad mit einem CO₂-Emissionswert von null Gramm pro Kilometer für nicht beruflich veranlasste Fahrten nutzen kann. Soweit sichergestellt ist, dass nur der Arbeitnehmer das (Elektro)Fahrrad nutzt, sieht die Sachbezugswerteverordnung keine Einschränkung auf nur ein (Elektro)Fahrrad vor.

7. Sind allenfalls auf den mit Null zu bewertenden Sachbezug entfallende Sozialversicherungsbeiträge steuerlich abzugsfähig?

Soweit auf den mit Null zu bewertenden Sachbezug Sozialversicherungsbeiträge entfallen, sind diese beim Arbeitnehmer als Werbungskosten steuerlich abzugsfähig, da es sich um geldwerte Vorteile handelt, welche grundsätzlich der Lohnsteuerpflicht unterliegen, aber mit Null zu bewerten sind.

8. Ist der mit Null zu bewertende Sachbezug aus einem Fahrrad oder Kraftfahrrad am Lohnkonto und am L 16 anzuführen?

Es besteht keine Verpflichtung den Sachbezug von Null aus der privaten Nutzung eines (Elektro)Fahrrades am Lohnkonto bzw. am L 16 anzugeben.

Quelle:

<https://www.bmf.gv.at/rechtsnews/stuern-rechtsnews/aktuelle-infos-und-erlaesse/Fachinformationen---Ertragsteuern/Fachinformationen---Lohnsteuer/Lohnsteuerliche-Fragen-bei-der-%C3%9Cberlassung-von-Dienstfahr%C3%A4dern.html>

6

RANDZAHLEN 204 BIS 207 DER LOHNSTEUERRICHT- LINIEN, STAND 2023

In zeitlicher Hinsicht muss die Kostenpflicht der Parkraumbewirtschaftung zumindest teilweise innerhalb der Arbeitszeit des Arbeitnehmers gegeben sein. Arbeitet zB jemand nur in der Nacht und besteht während dieser Zeit keine Kostenpflicht, ist kein Sachbezugswert zuzurechnen.

203

Bei Zurverfügungstellung von arbeitgebereigenen oder vom Arbeitgeber angemieteten Garagen- oder Abstellplätzen außerhalb von Bereichen, die der Parkraumbewirtschaftung unterliegen, ist kein Sachbezugswert zuzurechnen. Kurzparkzonen, die nicht kostenpflichtig sind, stellen hingegen keinen Bereich der Parkraumbewirtschaftung im Sinne der Verordnung über die bundeseinheitliche Bewertung bestimmter Sachbezüge ab 2002, BGBl. II Nr. 416/2001, dar.

Siehe auch Beispiel Rz 10203.

4.2.6 Privatnutzung eines arbeitgebereigenen Fahrrads oder Kraftrads (§ 4b der Sachbezugswerteverordnung idF BGBl. II Nr. 314/2019)

204

§ 4b. Besteht für den Arbeitnehmer die Möglichkeit, ein arbeitgebereigenes Fahrrad oder Kraftrad mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer für nicht beruflich veranlasste Fahrten einschließlich Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu benützen, ist ein Sachbezugswert von Null anzusetzen. Für andere Krafträder ist § 4 anzuwenden.

205

Aus ökologischen Erwägungen ist eine Befreiung vom Sachbezug für zur Privatnutzung zur Verfügung gestellte arbeitgebereigene Fahrräder und Krafträder mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm vorgesehen. Darunter fallen zB Motorfahrräder, Motorräder mit Beiwagen, Quads, Elektrofahrräder und Selbstbalance-Roller, vorausgesetzt sie haben einen ausschließlich elektrischen oder elektrohydraulischen Antrieb.

206

Auch die Zurverfügungstellung eines arbeitgebereigenen bzw. geleasteten Fahrrades oder Kraftrades mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer zur Privatnutzung im Rahmen einer Gehaltsumwandlung überkollektivvertraglich gewährter Geldbezüge führt nicht zu einem steuerpflichtigen Sachbezug. Eine Gehaltsumwandlung ist nur durch eine im Rahmen der Privatautonomie vorgenommenen Dienstvertragsänderung für die Zukunft (Barlohnreduktion und Überlassung [Elektro-]Fahrrad) steuerlich anzuerkennen.

207

Bei kostenloser Überlassung ins Eigentum des Arbeitnehmers oder bei verbilligtem Ankauf eines Fahrrades oder Kraftrades durch den Arbeitnehmer ist ein geldwerter Vorteil in Höhe

der Differenz zwischen dem tatsächlichen Übernahmepreis (Kaufpreis) und dem um übliche Preisnachlässe verminderten üblichen Endpreis des Abgabeortes anzusetzen.

Für Fahrräder und E-Fahrräder kann eine Nutzungsdauer von 5 Jahren angenommen werden. Es bestehen keine Bedenken, wenn bei linearer Absetzung für Abnutzung (AfA) aus Vereinfachungsgründen anstelle des um übliche Preisnachlässe verminderten üblichen Endpreises des Abgabeortes der steuerliche Buchwert abzüglich eines pauschalen Abschlags von 20% herangezogen wird (vgl. EStR 2000 Rz 139). Errechnet sich der Buchwert von den Netto-Anschaffungskosten, sind für den üblichen Endpreis 20% Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Beispiel:

Der Arbeitgeber schafft im Jänner 2021 ein E-Fahrrad mit Anschaffungskosten von 3.000 Euro (inkl. Umsatzsteuer) an und stellt es seinem Arbeitnehmer kostenlos zur Privatnutzung zur Verfügung. Nach 4 Jahren geht das Fahrrad unentgeltlich ins Eigentum des Arbeitnehmers über.

Variante A: Der Arbeitgeber hat beim Erwerb den vollen Vorsteuerabzug iHv 500 Euro geltend gemacht. Der steuerliche Buchwert bei Übergabe an den Arbeitnehmer beträgt somit 500 Euro (2.500 abzüglich 4 x Jahres-AfA von je 500). Unter Berücksichtigung von 20% Umsatzsteuer (+100) und 20% Abschlag (-120) sind als Sachbezug 480 Euro anzusetzen.

Variante B: Der Arbeitgeber ist nicht vorsteuerabzugsberechtigt und hat somit Anschaffungskosten von 3.000 Euro. Der steuerliche Buchwert bei Übergabe an den Arbeitnehmer beträgt somit 600 Euro (3.000 abzüglich 4 x Jahres-AfA von je 600). Unter Berücksichtigung des Abschlags von 20% (-120) sind als Sachbezug 480 Euro anzusetzen.

Variante C: Der Arbeitnehmer kauft das E-Fahrrad nach 4 Jahren um 480 Euro. In diesem Fall ist kein Sachbezug anzusetzen.

Variante D: Der Arbeitnehmer erhält das E-Fahrrad nach 6 Jahren unentgeltlich. Da der steuerliche Buchwert null ist, ist kein Sachbezug anzusetzen.

4.2.6a Zinsenersparnisse bei zinsverbilligten oder unverzinslichen Gehaltsvorschüssen und Arbeitgeberdarlehen (§ 5 der VO über die Bewertung bestimmter Sachbezüge ab 2002 (Sachbezugswerteverordnung), BGBl. II Nr. 416/2001 idF BGBl. II Nr. 396/2012)

Rechtslage ab 01.01.2013

207a

§ 5. (1) Die Zinsenersparnis bei unverzinslichen Gehaltsvorschüssen und Arbeitgeberdarlehen ist im Kalenderjahr mit dem gemäß Abs. 2 ermittelten Prozentsatz anzusetzen. Bei zinsverbilligten Gehaltsvorschüssen und Arbeitgeberdarlehen ist die Differenz zwischen dem tatsächlichen Zinssatz und dem gemäß Abs. 2 ermittelten Prozentsatz anzusetzen. Der Prozentsatz ist vom Bundesminister für Finanzen spätestens zum 30. November jeden Jahres

7

**SOZIALVERSICHERUNGS-
RECHTLICHER FRAGEN-
ANTWORTEN-KATALOG
BETREFFEND
ELEKTROFAHRZEUGE**

Sozialversicherungsrechtlicher Fragen- Antworten-Katalog betreffend Elektrofahrzeuge

Veröffentlichung: Newsletter Nr. 4/März 2023

Hier finden Sie eine Zusammenfassung von häufig gestellten Fragen samt deren Beantwortung betreffend Elektrofahrzeuge.



+ Alles aufklappen

1. Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber kauft oder least ein Elektrofahrzeug mit einem CO₂-Emissionswert von Null. Dieses wird der Dienstnehmerin bzw. dem Dienstnehmer für dienstliche und private Fahrten überlassen. Ist hier ein Sachbezugswert anzusetzen?

Nein.

2. Ist eine Reduktion des Bruttoentgeltes möglich, wenn die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber im Gegenzug ein Elektrofahrzeug mit einem CO₂-Emissionswert von Null der Dienstnehmerin bzw. dem Dienstnehmer für dienstliche und private Fahrten überlässt?

Ja, sofern eine entsprechende Vereinbarung zwischen Dienstgeberin bzw. Dienstgeber und Dienstnehmerin bzw. Dienstnehmer über die Änderung des Dienstvertrages mit folgendem Inhalt vorliegt:

- Das bisherige Bruttoentgelt liegt über dem kollektivvertraglichen Mindestlohn.
- Befristete oder unbefristete Verringerung des Anspruchslohnes
- Das verbleibende Bruttoentgelt entspricht zumindest dem kollektivvertraglichen Mindestlohn oder sonstigen lohngestaltenden Vorschriften.

Achtung:

Eine arbeitsrechtlich zulässige Minderung des überkollektivvertraglichen Bruttoentgeltes wirkt sich grundsätzlich auch auf sonstige Ansprüche aus (Sonderzahlungen, Krankenentgelt etc.). Es kann allerdings vereinbart werden, dass derartige Ansprüche weiterhin auf Basis des ursprünglichen überkollektivvertraglichen Bruttobezuges gebühren (siehe Frage 4).

3. Welche Konsequenzen hat eine solche Vertragsänderung in der Sozialversicherung?

- Für die private Nutzung des Elektrofahrzeuges ist weiterhin kein Sachbezug anzusetzen.
- Die Sozialversicherungsbeiträge richten sich grundsätzlich nach dem reduzierten Bruttoentgelt.
- Die Geldleistungen aus der Sozialversicherung (Krankengeld, Wochengeld, Renten aus der Unfallversicherung, Pensionen usw.) werden von der reduzierten Beitragsgrundlage bemessen.

4. Führt eine – arbeitsrechtlich zulässige – befristete oder unbefristete Reduktion der überkollektivvertraglichen Bruttozüge dazu, dass diese zwingend auch auf sonstige Ansprüche (zum Beispiel Sonderzahlungen, Urlaubsentgelt, Krankenentgelt, Mehrarbeits- bzw. Überstundenentlohnung, Ist-Lohnerhöhungen) durchschlägt?

Eine arbeitsrechtlich zulässige Verminderung des überkollektivvertraglichen Bruttoentgeltes wirkt sich grundsätzlich auch auf sonstige Ansprüche aus (zum Beispiel Sonderzahlungen, Urlaubsentgelt, Krankenentgelt, Mehrarbeits- bzw. Überstundenentlohnung, Ist-Lohnerhöhungen). Eine Reduktion von überkollektivvertraglichen Bruttobezügen hat insofern "grundsätzlich" eine Folgewirkung auf alle sonstigen Ansprüche, als diese vom Bruttobezug bemessen werden. Wenn also der Bruttobezug zulässigerweise reduziert wird, dann reduziert sich in der Regel zum Beispiel auch die Höhe der Sonderzahlungen, weil diese sich üblicherweise vom Bruttobezug errechnen. In diesem Fall sind die Sozialversicherungsbeiträge von der reduzierten Beitragsgrundlage für Sonderzahlungen zu entrichten.

Können Dienstgeberin bzw. Dienstgeber und Dienstnehmerin bzw. Dienstnehmer (zusätzlich) vereinbaren, dass unabhängig von der Verringerung der Bruttozüge die sonstigen arbeitsrechtlichen Ansprüche in unveränderter Höhe weitergewährt werden?

Wenn die Parteien des Arbeitsvertrages beabsichtigen, dass die sonstigen Ansprüche in unveränderter Höhe ausbezahlt werden sollen (zum Beispiel Weitergewährung der Sonderzahlungen in unveränderter Höhe), dann steht es ihnen frei, eine Vereinbarung zu treffen, wonach diese sonstigen Ansprüche in ungekürzter Höhe ausbezahlt werden.

In diesem Fall ist bei den sonstigen arbeitsrechtlichen Ansprüchen weiterhin vom ungekürzten

Bruttobezug auszugehen. Unter diesen Voraussetzungen werden in der Sozialversicherung die Beiträge der Sonderzahlung von der unverminderten Beitragsgrundlage berechnet.

5. Ab wann sind die Änderungen der Sachbezugswerteverordnung beitragsrechtlich anzuwenden?

Auf Grund der Änderung der Sachbezugswerteverordnung ändert die Österreichische Gesundheitskasse ihre Verwaltungspraxis ab dem 01.01.2023.

6. Im Rahmen eines Leasingvertrages wird außerdem ein Versicherungspaket abgeschlossen. Kann jener Betrag ebenfalls zur abgabenverringern den Gehaltsreduktion miteinbezogen werden?

Das Ausmaß einer Gehaltsreduktion obliegt der freien Vereinbarung zwischen Dienstgeberin bzw. Dienstgeber und Dienstnehmerin bzw. Dienstnehmer, sofern der kollektivvertragliche Mindestlohn nicht unterschritten wird.

7. Kann stattdessen weiterhin eine Kostenbeteiligung in Form eines Nettoabzuges angewendet werden?

Ja, man kann sich im Rahmen der Privatautonomie für eine der beiden Varianten entscheiden:

- Entweder wird mit der Dienstnehmerin bzw. dem Dienstnehmer eine Dienstvertragsänderung vereinbart (Reduktion des Bruttoentgeltes), was zur Folge hat, dass sich die sozialversicherungsrechtliche Beitragsgrundlage (und auch die Lohnsteuerbemessungsgrundlage) reduziert und die Beiträge von der niedrigeren Beitragsgrundlage berechnet werden.
- Oder man vereinbart eine bloße "Kostenbeteiligung" der Dienstnehmerin bzw. des Dienstnehmers, bei der die sozialversicherungsrechtliche Beitragsgrundlage (und die Lohnsteuerbemessungsgrundlage) unverändert bleibt und die Beiträge von der unveränderten Beitragsgrundlage berechnet werden. Der Abzug erfolgt dann nur vom Nettoauszahlungsbetrag.

Achtung:

Eine zulässige Vereinbarung über eine Reduktion des Bruttoentgeltes wirkt sich gleichermaßen auf die Lohnsteuer und die Sozialversicherung aus.

8. Gelten die Änderungen der Sachbezugswerteverordnung auch für Teilzeitkräfte?

Ja, die Regelungen der Sachbezugswerteverordnung sind unabhängig vom Beschäftigungsausmaß anzuwenden.

9. Gelten die Änderungen der Sachbezugswerteverordnung auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die über 60 Jahre alt sind?

Ja, die Sachbezugswerteverordnung enthält keine Altersbeschränkung.

10. Macht es beim Fahrrad einen Unterschied, ob es sich um ein E-Bike oder ein normales Fahrrad handelt?

Nein, in der Sachbezugswerteverordnung ist diesbezüglich keine Einschränkung enthalten.

11. Gelten die Regelungen hinsichtlich des Sachbezuges von Null auch dann, wenn der Dienstnehmerin bzw. dem Dienstnehmer mehrere emissionsfreie Fahrzeuge zur Verfügung gestellt werden?

Die Sachbezugswerteverordnung stellt darauf ab, dass die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer ein dienstgebereignetes Fahrzeug mit einem CO₂-Emissionswert von Null Gramm pro Kilometer für nicht beruflich veranlasste Fahrten nutzen kann. Soweit sichergestellt ist, dass nur die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer das emissionsfreie Fahrzeug nutzt, sieht die Sachbezugswerteverordnung keine Einschränkung auf nur ein solches Fahrzeug vor.

12. Ist der Abzug beim emissionsfreien Firmenfahrzeug in der Abrechnung zwölf Mal oder vierzehn Mal vorzunehmen?

Die Höhe der Gehaltsreduktion ist unabhängig von den tatsächlichen Kosten (zum Beispiel Leasingrate) frei zu vereinbaren. Der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber steht es frei, ob die Höhe des Betrages der Leasingrate entspricht, oder ein Teil von der Dienstgeberin bzw. vom Dienstgeber getragen wird oder ob

die jährliche Leasingrate auf vierzehn Mal aufgeteilt wird und die Gehaltsreduktion somit auch bei Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration erfolgt.

13. Welche sozialversicherungsrechtlichen Folgen hat es, wenn die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer das Fahrrad von der Dienstgeberin bzw. vom Dienstgeber erwirbt?

Die Leasingdauer ist von einem späteren Erwerb völlig getrennt voneinander zu betrachten. Am Ende des Leasings kann das Fahrrad entweder zurückgestellt oder von der Dienstgeberin bzw. vom Dienstgeber um den Restwert gekauft werden, damit das Fahrrad endgültig in ihr bzw. sein Eigentum übergeht.

Ein anschließender verbilligter Kauf durch die Dienstnehmerin bzw. den Dienstnehmer stellt einen geldwerten Vorteil dar. Dieser ist in der Höhe der Differenz zwischen dem tatsächlichen Übernahmepreis und dem um übliche Preisnachlässe verminderten Endpreis des Abgabeortes anzusetzen. Alternativ kann auch der steuerliche Buchwert abzüglich eines pauschalen Abschlages von 20 Prozent herangezogen werden. Bei Elektrofahrrädern wird eine Nutzungsdauer von fünf Jahren angenommen. Errechnet sich der Buchwert von den Nettoanschaffungskosten, sind für den üblichen Endpreis 20 Prozent Umsatzsteuer hinzuzurechnen (Lohnsteuerrichtlinien 2002 – LStR 2002, Randzahl 207).

14. Kann die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer bei der Dienstgeberin bzw. beim Dienstgeber ein firmeneigenes Elektrofahrzeug, welches auch privat genutzt werden darf, unentgeltlich aufladen? Ist ein Sachbezug anzusetzen?

Bei Vorliegen einer entsprechenden Vereinbarung kann die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer ein solches Elektrofahrzeug unentgeltlich aufladen. In diesem Fall ist kein Sachbezug anzusetzen.

15. Welche Möglichkeiten gibt es beim Ersatz der Ladekosten seitens der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers? Ist hierbei ein Sachbezug anzusetzen?

Ersetzt oder trägt die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber die Kosten für das Aufladen eines **firmeneigenen** Elektrofahrzeuges, ist kein Sachbezug anzusetzen, wenn die Kosten des Aufladens an einer öffentlichen Ladestation nachgewiesen werden, oder die verwendete Ladeeinrichtung die Zuordnung der Lademenge zum firmeneigenen Elektrofahrzeug sicherstellt.

Als Kostenersatz sind für das Kalenderjahr 2023 22,247 Cent/Kilowattstunde anzusetzen. Ab dem Jahr 2024 ist der Strompreis vom Bundesminister für Finanzen spätestens bis 30.11. jeden Jahres im Rechts-

und Fachinformationssystem des Finanzressorts zu veröffentlichen. Ist die verwendete Ladeeinrichtung nachweislich nicht in der Lage, die Lademenge dem firmeneigenen Elektrofahrzeug zuzuordnen, ist für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31.12.2022 und vor dem 01.01.2026 enden, für einen Kostenersatz von 30,00 Euro pro Kalendermonat kein Sachbezug anzusetzen.

Achtung:

Kostenersätze der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers für das Aufladen eines dienstnehmereigenen (privaten) Elektrofahrzeuges stellen keinen Auslagenersatz dar. Es liegt somit steuer- und beitragspflichtiger Arbeitslohn vor (LStR 2002, Randzahl 175b).

16. Liegt ein beitragspflichtiger Sachbezug vor, wenn die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber eine Ladeeinrichtung für die Dienstnehmerin bzw. den Dienstnehmer anschafft bzw. wenn die Kosten für eine solche Ladeeinrichtung von der Dienstgeberin bzw. vom Dienstgeber teilweise oder ganz übernommen werden?

Ersetzt die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber ganz oder teilweise die Kosten für die Anschaffung einer Ladeeinrichtung für ein **firmeneigenes** Elektrofahrzeug oder schafft sie bzw. er für die Dienstnehmerin bzw. den Dienstnehmer eine Ladeeinrichtung an, ist nur der 2.000,00 Euro übersteigende Betrag als geldwerter Vorteil anzusetzen und somit als beitragspflichtiger Sachbezug abzurechnen.

17. Ist der Kostenersatz der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers für die Ladekosten an einer öffentlichen Ladestation zur Gänze steuer- und beitragsfrei?

Ersetzt die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber die Kosten des Aufladens eines **firmeneigenen** Elektrofahrzeuges an einer öffentlichen Ladestation und liegt ein Nachweis (Beleg) für diese Ladekosten vor, ist kein Sachbezug anzusetzen. Betroffen sind Fälle, in denen die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer an einer Ladevorrichtung bei einer Tankstelle oder an einer im öffentlichen Raum aufgestellten „Ladesäule“ für das elektrische Aufladen der Batterie des Fahrzeuges bezahlt und von der Dienstgeberin bzw. vom Dienstgeber die Kosten dafür ersetzt bekommt (§ 4c Abs. 1 lit. 2a der Sachbezugswerteverordnung). Ein solcher belegmäßig nachgewiesener Kostenersatz ist somit zur Gänze steuer- und beitragsfrei.

18. Wie hoch ist der beitragsfreie Kostenersatz für das Aufladen des Elektrofahrzeuges an einer Wallbox (mit Zähler), welche zu Hause bei der Dienstnehmerin bzw. beim Dienstnehmer angebracht ist?

- Für Ladevorgänge an Ladeeinrichtungen im Privatbereich der Dienstnehmerin bzw. des Dienstnehmers ist dann kein Sachbezug anzusetzen, wenn die von der Dienstnehmerin bzw. vom Dienstnehmer verwendete Ladeeinrichtung die Zuordnung der Lademenge zu dem geladenen dienstgebereignen Kraftfahrzeug sicherstellt und die Kosten gemäß § 4c Abs. 1 lit. b der Sachbezugswerteverordnung berechnet werden. Die Basis für den Kostenersatz 2023 bildet der von der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) für das erste Halbjahr 2022 festgelegte durchschnittliche Strom-Gesamtpreis (Cent/Kilowattstunde) der Haushaltspreise (öffentliches Netz). Dieser ist im Internet öffentlich zugänglich und abrufbar: [› E-Control: Strompreis](#)

Er beträgt für das Kalenderjahr 2023 22,247 Cent/Kilowattstunde und beinhaltet alle Kosten einer Stromrechnung (Energie, Netz, Steuern/Abgaben). Durch diesen Kostenersatz sind somit auch sämtliche Netzgebühren und Abgaben abgegolten. Für den beitragsfreien Kostenersatz sind die pro Ladevorgang des dienstgebereignen Fahrzeuges verbrauchten und von der Ladeeinrichtung aufgezeichneten Kilowattstunden mit diesem veröffentlichten Preis pro Kilowattstunde zu multiplizieren. Darüber hinausgehende Kostenersätze sind allerdings steuer- und beitragspflichtig abzurechnen.

Autor: ÖGK

Link: <https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.891792&portal=oegkdportal>

Österreichische Gesundheitskasse

Wienerbergstraße 15-19

1100 Wien

Telefon: +43 5 0766-0